

Presseerklärung

zur Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten

Der DDR-Ministerrat hat am 8. August 1990 die Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten beschlossen. Sie bildet das rechtliche Fundament für die auf Grundlage der Kommunalverfassung bereits tätigen Ämter. Später können die Länder eigene landesrechtliche Bestimmungen für den öffentlichen Gesundheitsdienst erlassen.

In die vorliegende Verordnung sind Erfahrungen verschiedener BRD-Länder und -Experten eingeflossen. Sie geht entsprechend der Rechtslage in der Bundesrepublik von einer einheitlichen Gesundheitsverwaltung in kommunalen Gesundheitsämtern aus. Diese wirken als untere Verwaltungsbehörde und erfüllen die ihnen obliegenden staatlichen Aufgaben als Auftragsangelegenheit. Der Staat stellt gemäß § 94 Absatz 5 des Kommunalverfassungsgesetzes die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung.

Der öffentliche Gesundheitsdienst fördert und schützt die Gesundheit der Bürger. Er wacht darüber, daß die Anforderungen der Hygiene eingehalten werden, insbesondere die des Verbraucherschutzes im Verkehr mit Lebensmitteln.

Die Gesundheitsämter haben die Aufgabe u. a. Krankenhäuser, Schulen, soziale Gemeinschaftseinrichtungen, öffentliche Sportstätten, Campingplätze sowie Anlagen der Trinkwasserversorgung hygienisch zu überwachen. Breiten Raum nimmt die gesundheitliche Aufklärung ein. Die Verordnung sieht vor, daß die Ämter auch solche Dienste wie die Beratung Schwangerer, Suchtkranker und Behinderter sowie die regelmäßige zahnärztliche Untersuchung von Kindern und Jugendlichen anbieten.